

Gemeindewerke Wendelstein KU

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: **2024**

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres.

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen - Stand September 2018 - folgende Hochlastzeitfenster:

| Netzebene der Entnahmestelle | Frühling Mrz. – Mai | Sommer Jun. – Aug. | Herbst Sep. – Nov. | Winter Dez. – Feb. |
|------------------------------|------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Uhrzeit von - bis | Uhrzeit von - bis | Uhrzeit von - bis | Uhrzeit von - bis |
| Mittelspannung | keine | keine | keine | 08:15 – 14:15 |
| Umspg. MS/NS | keine | keine | keine | keine |
| Niederspannung | keine | keine | keine | 17:00 – 19:30 |

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig, Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Insbesondere sind das:

- eine Bagatellgrenze, die jährlich Entgeltreduzierung muss mind. 500,00 € betragen
- der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen.